

man bei Bewilligungen ohne Uebertragbarkeit theurer wirthschaftet. Die Uebertragbarkeit bei bestimmten Fonds, wie z. B. für Bibliotheken und Sammlungen, bezweckt, eine gewisse Stabilität in das Budget zu bringen und die betreffenden Behörden, welche über die bewilligten Etatssummen zu verfügen haben, anzuspornen, mit den Mitteln, welche ihnen bewilligt worden sind, auszukommen. Bei Bibliotheken kommt es häufig vor, daß die Anschaffung größerer Werke, welche einen beträchtlichen Kostenaufwand verursachen, nöthig ist und daß hierzu der Etatsfonds einer Periode nicht ausreicht. Wollte man die betreffende Etatssumme nicht übertragbar machen, so würde die betreffende Verwaltung die Summe, welche ihr zur Verfügung gestellt ist, in der einen Periode einfach verbrauchen, für die nächste Periode aber die Regierung ersuchen, bei den Kammern ein erhöhtes Postulat einzubringen, um die größeren Anschaffungen bestreiten zu können. Dieser menschlichen Schwäche soll durch die Uebertragbarkeit vorgebeugt werden.

Außerdem, meine Herren, halte ich auch die Uebertragbarkeit für gar nicht zu umgehen bei verschiedenen Baufonds. Es giebt Ausgaben, deren rechtzeitige Berechnung die Regierung nicht in der Hand hat. Bei Bauten kann es vorkommen, daß ein Bau noch im Herbst beendet werden soll; es tritt aber plötzlich Frost ein, wie es in diesem Jahre der Fall war, der Bau bleibt liegen und kann erst im Frühjahr beendet werden. Wenn man nun die Einrichtung der Uebertragbarkeit nicht hätte, so würde in solchen Fällen in der einen Periode eine bedeutende Ersparniß, in der andern eine entsprechende Ueberschreitung eintreten, ohne daß die Regierung daran Schuld wäre. Es ist daher auch bei den Berathungen des Reichstages ausdrücklich anerkannt worden, daß bei Baufonds die Uebertragbarkeit für die Regierung nicht zu entbehren sei. Ich glaube, wenn die Rechenschaftsdeputation sich erst mehr in die Sache eingelebt haben wird, so wird sie ihre Bedenken gegen die Uebertragbarkeit fallen lassen und die Erfahrung wird lehren, daß die Befürchtungen, welche sie jetzt hegt, nicht begründet sind.

Abg. Uhlemann: Meine Herren! Ich kann sehr kurz sein. Ich wollte nur die geehrte Kammer auch ersuchen, den Antrag des Herrn Abg. Grahl nicht anzunehmen. Denn aus den von Sr. Excellenz entwickelten Gründen würden wir jedenfalls viel theurer wirthschaften, wenn wir eben diese Uebertragbarkeit nicht annähmen. Ja, es ist überhaupt zweifelhaft, ob nicht die Uebertragbarkeit der Schulden, die wir in der Deputation abgelehnt haben, den Zweck, billiger zu wirthschaften, besser fördern wird. Mir ist von Rechnungsverständigen gesagt worden, daß bei dem zeitigen Termine, zu welchem der Abschluß der Rechnungen des

Etatjahres erfolgen muß, es sehr schwer sein würde, die Specialcassen so zu schließen, daß alle Ausgaben abgewickelt sind, so daß sie dann den Generalcassen übergeben werden könnten. Es würde vielfach gar nicht zu übersehen sein, ob die betreffenden Specialcassen gerade so viel, wie das Postulat genehmigt, verausgabt haben oder vielleicht 10, 20 Mark mehr, und so der Fall eintreten, daß dann vielfache, wenn auch kleine Ueberschreitungen vorkommen würden, die die betreffenden Rechnungsführer selbst nicht hätten übersehen können. Es betrifft dies namentlich verschiedene Institute der Universität Leipzig, wo bis jetzt der betreffende Institutsvorstand selbst die Rechnungen legt und dann erst an das Universitätsrentamt abzugeben hat. Doch will ich diese Frage nicht weiter erörtern; ich habe in der Deputation diesem Antrage einmal zugestimmt und bitte nun auch, ja daran festzuhalten; denn, meine Herren, nicht bloß die Sparsamkeit bei den einzelnen Instituten wird dadurch gefördert werden, es wird ganz sicher auch später jeder Einzelne von den Institutsverwaltern, will ich mich einmal ausdrücken, darauf hingewiesen werden, sich den Etat genau anzusehen und vorher zu überlegen, welche größere Ausgaben, z. B. Anschaffung eines werthvollen Apparates, bevorstehen und wie der Betrag am zweckmäßigsten auf den Etat mehrerer Jahre zu vertheilen ist. Geschieht dies, so glaube ich, liegt es auch in unserem Interesse, daß dann die Uebertragbarkeit nicht nur für die nächstfolgende Periode, sondern, wenn erforderlich, auch für die zweite Periode, natürlich mit unserer ausdrücklichen Zustimmung, gewährt wird. Ich habe den Etat von Preußen hier liegen und da kann ich dem Herrn Abg. Grahl sagen, daß auf der einen Seite z. B. steht: „Unterhaltung der Gebäude, Werkstätten, Maschinen etc.: die Ersparnisse dieses Titels werden auf das folgende Jahr übertragen;“ ferner: „Dispositionsfonds und Aufwand für technische Sammlungen: die Bestände können ins folgende Jahr übertragen werden;“ weiter: „Amtsbedürfnisse und Lehrmittel: Bestände können auf's folgende Jahr übertragen werden.“ Ihre Finanzdeputation ist jetzt bemüht, die Uebertragbarkeit soviel wie möglich zu beschneiden; aber in dieser Frage gerade, wie hier, Amtsbedürfnisse, Bibliotheken, halte ich dafür, daß es von eminenter Wichtigkeit ist, um sparsam zu wirthschaften, dieselbe zu bewilligen. Ich möchte anbeimgeben, ob der Herr Abg. Grahl nicht geneigt wäre, seinen Antrag zurückzuziehen; denn ich bin überzeugt, wenn wir sechs Jahre ins Land haben gehen sehen, nach welchen die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer erst voll zur Geltung kommt, auch die Rechnungsdeputation deren Wirksamkeit erst recht kennen lernen wird, wird auch der Herr Abg. Grahl sich überzeugen, daß diese Manipulationen nur zum Besten der Staatsfinanzen sind.